

## **NIVD fordert schnelle und nachhaltige Hilfen für Unternehmen in der Corona-Krise**

Die Neue Insolvenzrechtsvereinigung Deutschlands e.V. (NIVD) ist mit über 400 Mitgliedern ein bundesweiter Zusammenschluss etablierter Sanierungsexperten aus Kreisen der Insolvenzverwalter, Restrukturierungsberater, Gläubiger- und Justizvertreter. Ziel der Verbandsarbeit ist insbesondere die Förderung von Unternehmenssanierungen.

Die NIVD begrüßt und unterstützt die von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz angekündigte gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für durch die Corona-Epidemie geschädigte Unternehmen ausdrücklich. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden und eines erheblichen Anstiegs von Insolvenzanträgen hält die NIVD die nachfolgend skizzierten Maßnahmen für dringend geboten und nimmt zugleich zu dem Gesetzesentwurf des „Corona-Insolvenz-Aussetzungsgesetzes – CorInsAG“ vom 18.03.2020 wie folgt Stellung:

### **1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht**

Der Gesetzesentwurf sieht eine bis zum 30.09.2020 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Die Aussetzung soll an die Voraussetzung geknüpft sein, dass begründete Aussichten für eine Sanierung bestehen, die durch ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsbemühungen dokumentiert sein müssen. Ist die Insolvenzreife am oder nach dem 01.03.2020 eingetreten, spricht nach dem Gesetzesentwurf eine gesetzliche Vermutung dafür, dass sie auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht.

Das Ziel des vorgeschlagenen „CorInsAG“, geschädigten Unternehmen und ihren organschaftlichen Vertretern in der aktuell besonders angespannten Situation Zeit zu geben, um die notwendigen Finanzierungs- und Sanierungsverhandlungen zur Abwendung einer Insolvenz zu führen, ist uneingeschränkt zu unterstützen.

Im Sinne des Gläubigerschutzes ist es auch richtig, die Suspendierung der Insolvenzantragspflicht konkreten Anforderungen an die Sanierungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens zu unterwerfen. Diese Anforderungen dürfen wegen der fehlenden Möglichkeit einer verlässlichen Planung unter den gegebenen Umständen jedoch aus Sicht der NIVD nicht zu hoch angesetzt werden. Der Nachweis darüber, dass staatliche Hilfen beantragt bzw.

Aussichten für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen bestehen, sollte ausreichend sein. Die geplante gesetzliche Vermutung, dass eine nach dem 01.03.2020 eingetretene Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie beruht, trägt diesem Gedanken der aktuellen außergewöhnlichen Umstände Rechnung. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die Geschäftsleitung jedenfalls darlegen können muss, dass die Insolvenzreife des Unternehmens am 01.03.2020 nicht eingetreten war, denn nur in diesem Fall kommt die gesetzliche Vermutung zum Tragen. Betroffenen Unternehmen ist daher zu raten, durch Aufstellung von Liquiditätsstatuten darlegen zu können, dass die (in der Praxis üblicherweise den Insolvenzantrag auslösende) Zahlungsunfähigkeit nicht bereits vor der Corona-Krise eingetreten war und sich durch diese fortgesetzt hat.

## **2. Aussetzung von Haftungstatbeständen**

Die im Entwurf des „CorInsAG“ ebenfalls vorgesehene Aussetzung der Haftung von Geschäftsführern für nach Eintritt der Insolvenzreife vorgenommene Zahlungen wird – entsprechend der Regelungen zur Suspendierung der Insolvenzantragspflichten – folgerichtig umgesetzt. Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung richtigerweise darauf hin, dass Zahlungsverbote wichtige Gläubigerschutzfunktionen erfüllen und daher nur zeitlich und sachlich beschränkt zur Bewältigung der außergewöhnlichen Schwierigkeiten der Corona-Krise auszusetzen sind. Aus Sicht der NIVD ist es unter den gegebenen Umständen unbedingt erforderlich, Unternehmen mit dem Maßstab des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters Gelegenheit zu geben, den Zahlungsverkehr bei begründeten Finanzierungs- oder Sanierungsaussichten aufrecht erhalten zu können, ohne eine persönliche Haftung des Geschäftsleiters befürchten zu müssen.

## **3. Unterstützung von Einzelunternehmen**

Die geplanten Maßnahmen zur Suspendierung der Insolvenzantragspflicht finden auf insolvenzantragspflichtige Unternehmen Anwendung. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht der Insolvenzantragspflicht unterliegen, bedürfen aktuell gleichfalls besonderen Schutz und schnelle Unterstützung. Begrüßenswert sind daher die von der Bundesregierung angekündigten „Härtefall-Fonds“, die schnelle Hilfe zur Deckung der laufenden Kosten für Miet- und andere laufende Verpflichtungen des Unternehmers darstellen, sowie die Anpassungen des Kurzarbeitergeldes. Nach Auffassung der NIVD sollten diese Hilfen als Sofort-Darlehen oder zeitlich befristete Zuschüsse zur kurzfristigen Herstellung von Liquidität möglichst unbürokratisch bereitgestellt werden.

#### **4. Stärkung der insolvenzrechtlichen Sanierungsinstrumentarien**

Die NIVD plädiert darüber hinaus für eine Stärkung der gesetzlich bereits vorhandenen Sanierungsinstrumentarien. Dabei sollte eine Sanierung etwa im Eigenverwaltungs- oder Insolvenzplanverfahren unter erleichterten Zugangsvoraussetzungen möglich sein. Um eine Betriebsfortführung zur Vorbereitung einer Sanierung unter den aktuellen besonderen Bedingungen umsetzen zu können, empfiehlt die NIVD die Ausweitung des Insolvenzgeldvorfinanzierungszeitraums auf sechs Monate. Auf diese Weise könnte die momentan besonders schwierige Investorensuche erleichtert und die Sanierungsfähigkeit von Unternehmen deutlich gestärkt werden.

#### **5. Erleichterung für Finanzierungen**

Uneingeschränkt unterstützenswert sind weiterhin die Bemühungen um eine wegen der Corona-Krise erleichterte Vergabe von Finanzierungsmitteln. Hierbei sollte eine vollumfängliche Absicherung der Kreditmittel unmittelbar durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau im Fokus stehen. Sofern weiterhin auch die Hausbanken teilweise Risiken zur Kreditabsicherung übernehmen, sollte sichergestellt werden, dass eine bankenseitige Haftung ausgeschlossen wird, ohne dass die hierfür üblicherweise eingeholten umfangreichen Sanierungsgutachten nach IDW S 6 – Standard eingeholt werden müssen. Nach Auffassung der NIVD ist hiervon wegen der Eilbedürftigkeit der Darlehensbewilligungen für einen befristeten Zeitraum Abstand zu nehmen.

Berlin, 20. März 2020

gez. Der Vorstand der NIVD

Dr. Susanne Berner

Dr. Hubertus Bartelheimer

Dr. Robert Schiebe

Kontaktdaten:

NIVD – Neue Insolvenzverwaltervereinigung Deutschlands e.V.

Kurfürstendamm 67 10707 Berlin

Tel: 030-887 139 91  
Fax: 030 -887 140 95

Mail: [info@nivd.de](mailto:info@nivd.de)  
Web: [www.nivd.de](http://www.nivd.de)